

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2024.00213 vom 25. Februar 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2024.00213

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2024.00213 du 25 février 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2024.00213 del 25 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1963, ist als Zimmermann für die Y.____

AG

tätig

und

über

dieses

Anstellungsverhältnis

bei

der

Suva

obligatorisch

gegen

die

Folgen

von

Unfall

versichert.

Mit

Schadenmeldung

UVG

vom 30. Oktober 2023 wurde dieser

mitgeteilt, der Versicherte sei am 30.

September 2023 [nachdem eine Jugendbande ihm auf steiler Unterlage

einen Stoss versetzt hatte, Urk. 8/2/2 und 8/11/2] auf die linke Schulter gestürzt (Urk. 8/1).

In der MR-Arthrographie vom 30. Oktober 2023 zeigte sich eine nicht retrahierte Ruptur der Supraspinatussehne (Urk. 8/2/2, 8/11/5) .

Die
Suva
erbrachte
die
vorübergehenden
Leistungen
(Taggelder
und
Heilkosten,
Urk.
8/5
und
8/47/1).
Gestützt
auf
die
Beurteilung
der
Versicherungsmedizinern Dr. med. Z.____, Fachärztin für Allgemeine Innere Medizin ,
vom 20. Dezember
2023
(Urk .
8/15)
stellte
sie
ihre
Leistungen
mit
Verfügung
vom
10.
Januar
2024
per sofort

ein mit der Begründung,

spätestens drei Monate nach dem Ereignis vom 30.

September 2023 sei der Zustand erreicht gewesen, wie er sich auch ohne dieses eingestellt hätte (Urk. 8/26/1-3). Dagegen erhob der Versicherte Einsprache

(Urk. 8/35/1-3; Begründung Urk. 8/53/1) und brachte eine Stellungnahme des ihn behandelnden Facharztes für Orthopädie und Traumatologie des Bewegungsapparates ,

Dr. med. A.____ , bei (Urk.

8/53/3-4) . Dieser hatte beim Versicherten am 17.

Januar 2024 bei schmerzhafter Supraspinatussehnenruptur mit Instabilität der langen

Bizepssehne

eine

Schulterarthroskopie

links

mit

Tenotomie

und

subpectoraler

Tenodese

der

langen

Bizepssehne,

Akromioplastik

und

Rotatorenmanschettenrekonstruktion durchgeführt

(Urk. 8/32).

Während der Versicherte im April 2024 (noch reduziert) wieder zu arbeiten begann (Urk. 8/58) , verlangte die Suva die intraoperativen

Bilder

ein

(Urk.

8/18) .

Zu

diesen

nahm

Dr.

Z.____

zusammen

mit dem Versicherungsmediziner Dr. med. B.____, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, am 5. November 2024 Stellung (Urk. 8/77). Gestützt darauf wies die Suva die Einsprache des Versicherten am 11. November 2024 ab (Urk. 2).

E. 1.1

UV170040 Gegenstand der Unfallversicherung, Leistungsübersicht 01.2024 Gemäss

Art.

E. 1.2

Die Leistungspflicht eines Unfallversicherers gemäss UVG setzt voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod)

ein

natürlicher

Kausalzusammenhang

besteht.

Ursachen

im

Sinne

des

natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise bzw. nicht zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann. Entsprechend dieser Umschreibung ist für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs nicht erforderlich,

dass

ein

Unfall

die

alleinige

oder

unmittelbare

Ursache

gesundheitlicher

Störungen

ist;

es

genügt,

dass

das

schädigende

Ereignis

zusammen

mit

anderen Bedingungen die körperliche oder geistige Integrität der versicherten Person beeinträchtigt hat, der Unfall mit andern Worten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch die eingetretene gesundheitliche Störung entfielen (BGE

129 V 177 E.

3.1, 402 E. 4.3.1, 119 V 335 E. 1, 118 V 286 E. 1b, je mit Hinweisen). 1. 3

Wird durch den Unfall ein krankhafter Vorzustand verschlimmert oder überhaupt erst manifest, fällt der natürliche Kausalzusammenhang dahin, wenn und sobald der Gesundheitsschaden nur noch und ausschliesslich auf unfallfremden Ursachen beruht. Dies trifft dann zu, wenn entweder der Gesundheitszustand, wie er unmittelbar vor dem Unfall bestanden hat (Status quo ante) oder aber derjenige Zustand, wie er sich nach dem schicksalsmässigen Verlauf eines krankhaften Vorzustandes auch ohne Unfall früher oder später eingestellt hätte (Status quo sine), erreicht ist (RKUV 1992 Nr.

U 142 S.

75 E.

4b mit Hinweisen; nicht publiziertes Urteil des Bundesgerichts U

172/94 vom 26.

April 1995).

Mit dem Erreichen des Status quo sine vel ante entfällt eine Teilursächlichkeit für die noch bestehenden Beschwerden. Bis dahin bleibt der Unfallversicherer gestützt auf Art.

36 Abs.

1 UVG

grundsätzlich

leistungspflichtig

(vgl.

Urteil

des

Bundesgerichts

8C_637/2013

vom

E. 2

Gegen diesen

Einspracheentscheid der Versicherte, vertreten durch die Protekta
Rechtsschutzversicherung, mit Eingabe vom 11. Dezember 2024 Beschwerde (Urk.

1) . Darin beantragte er , es seien ihm
über den 10.

Januar 2024 hinaus die gesetzlichen Leistungen aus dem Ereignis vom 30 . September 2023
auszurichten ; eventualiter sei ein medizinische s Gerichtsgutachten einzuholen ; unter
Entschädigungsfolgen zulasten der Suva (Urk. 1 S. 2). Dazu legte der Versicherte eine
Stellungnahme des Radiologen Dr. med. C.____

vom 2. Dezember 2024 (Urk. 3/4)

und die darauf beruhende Beurteilung von Dr. med. D.____ , Fachärztin für Chirurgie, vom
3. Dezember 2024 , auf (Urk. 3/3). Die Suva holte dazu eine weitere Stellungnahme

von

Dr.

Z.____

ein

(Urk.

12).

Gestützt

auf

deren

Beurteilung

anerkannte sie in der Beschwerdeantwort vom 24.

Januar 2025 eine Teilunfallkausalität der radiologisch festgestellten Veränderungen an der
Rotatorenmanschette des linken Schultergelenks und schloss auf Gutheissung der
Beschwerde (Urk. 7). Die Beschwerdeantwort sowie die jüngste Stellungnahme von Dr.
Z.____ sind dem Versicherten mit diesem Urteil zur Kenntnis zu bringen. Das Gericht zieht
in Erwägung: 1.

E. 6

des

Bundesgesetzes

über

die

Unfallversicherung

(UVG)

werden

–

soweit

das

Gesetz

nichts

anderes

bestimmt

–

die

Versicherungsleistungen

bei

Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1). Die Versicherung erbringt ihre Leistungen auch bei den im Einzelnen in Abs. 2 aufgeführten Körperschädigungen, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sind.

E. 11

November 2024 aufgehoben,

und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem Ereignis vom 30. September 2023 über den 10. Januar 2024 hinaus Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen der Unfallversicherung hat. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG unter Beilage einer Kopie von Urk. 7 und 10-1 2 - Suva - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde

eingereicht

werden

(Art.

82

ff.

in

Verbindung

mit

Art.

90

ff.

des

Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis

und

mit

dem

E. 15

August

sowie

vom

E. 18

Dezember

bis

und

mit

dem

2.

Januar

(Art.

46

BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer
Rechtsvertretung zu

enthalten;

der

angefochtene

Entscheid

sowie

die

als

Beweismittel

angerufenen

Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin
Philipp Bonetti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.